

Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung für die Strafvollstreckungskammer -
Strafkammer VIII - des Landgerichts Osnabrück mit dem Sitz in Lingen (Ems) zum
17.06.2024

A.

Der Kammer gehören gemäß Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts
Osnabrück die folgenden Richterinnen und Richter an:

VRiLG Dr. Schwartze (Vorsitzender)
Ri'inAG Drees
RiAG Kienle
RiAG Dr. Ludes
Ri'inAG Wißmann

B.

I. In den Fällen der Besetzung mit 3 Richtern (große Strafvollstreckungssachen i.S.d.
§ 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG) sind RiAG Kienle und RiAG Dr. Ludes
Beisitzer.

II. Vertretung:

VRiLG Dr. Schwartze	1. Ri'inAG Drees 2. RiAG Kienle 3. RiAG Dr. Ludes 4. Ri'inAG Wißmann
RiAG Dr. Ludes	1. Ri'inAG Drees 2. Ri'inAG Wißmann
RiAG Kienle	1. Ri'inAG Wißmann 2. Ri'inAG Drees

C.

I. In den Fällen der Besetzung mit 1 Richter oder 1 Richterin (kleine
Strafvollstreckungssachen) ergibt sich die Geschäftsverteilung aus der nachfolgenden
Übersicht:

VRiLG Dr. Schwartze	1. Maßregelvollzug im AMEOS-Klinikum Osnabrück, soweit nicht die Zuständigkeit der Großen StVK begründet ist 2. Entscheidungen gemäß §§ 109 ff. StVollzG im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB und im Vollzug der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB
---------------------	--

3. alle nicht in diesem Beschluss geregelten Sachen
4. Entscheidungen nach dem IRG

Ri'inAG Wißmann	<ol style="list-style-type: none"> 1. JVA Lingen – Hauptanstalt 2. JVA Meppen Abteilung Baumschule 3. JVA Lingen Abteilung Osnabrück 4. JVA Meppen Buchstaben A und T – Z
RiAG Kienle	<ol style="list-style-type: none"> 1. JVA Lingen Abteilung Damaschke 2. JVA Meppen Buchstaben I – S
RiAG Dr. Ludes	JVA Lingen Abteilung Groß Hesepe
Ri'inAG Drees	JVA Meppen Buchstaben B – H

In Strafvollstreckungssachen und -vollzugssachen betreffend Gefangene der JVA Meppen richtet sich die Zuständigkeit bei einer Namensänderung nach dem beim Eingang der Sache geführten Namen.

In Bewährungs-/Führungsaufsichtssachen richtet sich die Zuständigkeit bei Übernahme von Bewährungs-/Führungsaufsichtssachen anderer Gerichte nach dem Sitz der JVA, in der der Verurteilte zuletzt eingewiesen hat.

Werden mehrere Bewährungs- / Führungsaufsichtssachen geführt, ist für alle Bewährungs / Führungsaufsichten der Richter/die Richterin zuständig, der/die für die jüngste noch laufende Bewährungs- / Führungsaufsichtssache zuständig ist.

In anhängigen Bewährungsverfahren und Führungsaufsichtssachen geht die Zuständigkeit bei einer erneuten Inhaftierung des Verurteilten zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf den Richter über, der für die JVA bzw. Abteilung der JVA - in der der Verurteilte inhaftiert ist - nach den oben genannten Regelungen zuständig ist.

II. Vertretung:

VRiLG Dr. Schwartz	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ri'inAG Drees 2. RiAG Kienle 3. RiAG Dr. Ludes 4. Ri'inAG Wißmann
Ri'inAG Drees	<ol style="list-style-type: none"> 1. RiAG Kienle 2. RiAG Dr. Ludes 3. Ri'inAG Wißmann 4. VRiLG Dr. Schwartz
RiAG Kienle	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ri'inAG Drees 2. Ri'inAG Wißmann 3. RiAG Dr. Ludes 4. VRiLG Dr. Schwartz
RiAG Dr. Ludes	<ol style="list-style-type: none"> 1. Ri'inAG Wißmann 2. RiAG Kienle 3. Ri'inAG Drees 4. VRiLG Dr. Schwartz

Ri'inAG Wißmann

1. RiAG Dr. Ludes
2. Ri'inAG Drees
3. RiAG Kienle
4. VRiLG Dr. Schwartz

Dr. Schwartz

Vors. Richter am Landgericht
- krankheitsbedingt an der
Entscheidung gehindert -

Drees

Richterin am Amtsgericht

Kienle

Richter am Amtsgericht

Dr. Ludes

Richter am Amtsgericht

Wißmann

Richterin am Amtsgericht

Bußmann

Richter am Amtsgericht

Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück:

Die Vertretung der 8. Strafkammer (Auswärtige Strafvollstreckungskammer mit dem Sitz in Lingen (Ems)) wird durch deren kammerinterne Geschäftsverteilung geregelt. Sollten drei oder mehr Kammermitglieder verhindert sein, sind alle planmäßigen Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Lingen (Ems) als Vertreterinnen/Vertreter berufen und zwar beginnend mit der/dem lebensjüngsten Richter/in. Sind sämtliche planmäßige Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Lingen verhindert, vertreten die 8. Strafkammer zunächst die Großen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer numerischen Aufzählung, beginnend mit der 10. Strafkammer. Sodann sind die Mitglieder der Kleinen Strafkammern, nach den Kleinen Strafkammern die Mitglieder der Zivilkammern und danach die Mitglieder der Kammern für Handelssachen in der Reihenfolge ihrer numerischen Aufzählung als Vertreter berufen.